

## INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



## Inhalte des Newsletters

↓ **Privates Wirtschaftsrecht**

- ↓ Bekanntmachung von zwei (Konzern)Rechnungslegungsstandards
- ↓ Bundestag beschließt Gesetz zur Brückenteilzeit
- ↓ StimmrechtsmitteilungsVO, Änderung der Gegenpartei-PrüfbescheinigungsVO, der WertpapierhandelsanzeigeVO und der AnzeigeVO
- ↓ Vorsicht bei Verwendung des Begriffs "Black Friday"
- ↓ Entwurf für einen neuen Corporate Governance Kodex
- ↓ Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos u. a
- ↓ BaFin: überarbeiteter Emittentenleitfaden, Teil A, Überwachung von Unternehmensabschlüssen/Veröffentlichung von Finanzberichten steht zur Verfügung
- ↓ Referentenentwurf des Finanzministeriums: Weitere Änderungen zur Ausführung der EU-Prospektverordnung geplant

↓ **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

- ↓ Bewachungsgewerbe: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften
- ↓ Bewachungsgewerbe: Änderung der Bewachungsverordnung
- ↓ Referentenentwurf zur Änderung der FinVermV (Umsetzung MiFID II)

↓ **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

- ↓ Neue Interpretation 23 von EU-Kommission übernommen
- ↓ EU-Pläne zur Stärkung der Subsidiarität
- ↓ DIHK-Vorschläge zur Verbesserung des Ihr Europa-Portals
- ↓ Diskussion eines UN-Vertrags zu Wirtschaft und Menschenrechten

- ↓
- ↓
- ↓

↓ **Zum Schluss**

- ↓ Geschmack bleibt subjektiv

## Privates Wirtschaftsrecht

**Bekanntmachung von zwei (Konzern)Rechnungslegungsstandards**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat zwei vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees e. V. (DRSC) verabschiedete Rechnungslegungsstandards im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers v. 16.10.2018 bekannt gemacht: Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 26 (DRS 26) „Assoziierte Unternehmen“ sowie Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 27 (DRS 27) „Anteilmäßige Konsolidierung“. Der DRSC-Standard Nr. 26 konkretisiert die Vorschriften zur Behandlung assoziierter Unternehmen gemäß den §§ 311 und 312 HGB. Der DRSC-Standard Nr. 27 befasst sich mit der Auslegung der Vorschriften zur anteilmäßigen Konsolidierung gemäß § 310 HGB, welche die Einbeziehung eines Gemeinschaftsunternehmens in den Konzernabschluss regeln. Das DRSC wird auf Basis des § 342 HGB tätig. Werden die vom BMJV bekannt gemachten Empfehlungen bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses berücksichtigt, wird insoweit die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung vermutet.

Abrufbar sind die Bekanntmachungen und damit auch die zwei Standards über den Bundesanzeiger, Amtlicher Teil, vom 16.10.2018: [Link](#)

---

### **Bundestag beschließt Gesetz zur Brückenteilzeit**

Der Bundestag hat am 18.10.2018 das Gesetz zur Brückenteilzeit beschlossen. Damit erhalten Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit. Die Brückenteilzeit gilt ab 2019.

Das "Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts – Einführung einer Brückenteilzeit" sieht vor, einen gesetzlichen Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeit (Brückenteilzeit) neu einzuführen. In Betrieben mit mehr als 45 Beschäftigten sollen Arbeitnehmer, wenn sie bereits mehr als sechs Monate dort beschäftigt sind, künftig eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit verlangen können. Dies soll für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitpunkt von einem Jahr bis zu fünf Jahren möglich sein. Der neue Anspruch ist nicht an bestimmte Gründe gebunden. Nach Ablauf der Brückenteilzeit sollen die Beschäftigten auf ihre ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit zurückkehren können.

Zudem soll der Anspruch für bereits Teilzeitbeschäftigte ausgeweitet werden, ihre Arbeitszeit zu verlängern (Beweislastumkehr zulasten des Arbeitgebers).

Weitere Informationen zur Brückenteilzeit stellt u. a. das BMAS zur Verfügung:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Brueckenteilzeit/brueckenteilzeit.html>.

---

### **StimmrechtsmitteilungsVO, Änderung der Gegenpartei-PrüfbescheinigungsVO, der WertpapierhandelsanzeigeVO und der AnzeigeVO**

Im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 29.10.2018 sind die Stimmrechtsmitteilungsverordnung, die Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung, die Vierte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung sowie die Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung veröffentlicht.

Die Verordnung zur Mitteilung der Stimmrechte aus Aktien und anderen Instrumenten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (**Stimmrechtsmitteilungsverordnung** - StimmRMV) wurde im Bundesgesetzblatt, Teil I, v. 29.10.2018, Seite 1723 ff. veröffentlicht. Sie tritt am 30.10.2018 in Kraft und ermöglicht die elektronische Übermittlung von Mitteilungen nach § 33 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gegenüber Emittenten und der BaFin (vgl. [MVP-Portal](#)).

Die **Vierte Verordnung zur Änderung der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung**, die ebenfalls im BGBl., Seite 1758 ff. enthalten ist, sieht die Sprachfassungen der Mitteilungen vor und enthält das geänderte Formular. Sie tritt am 30.10.2018 in Kraft.

Die **Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung**, BGBl. Teil I, Seite 1725 ff., bezieht sich u. a. auf die Mitteilungen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) in den §§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 15 (Bestellung von Personen), §§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 15a (Ausscheiden von Personen), § 24 Abs. 2a (Weitere Tätigkeiten von Mitgliedern eines Verwaltungs-/Aufsichtungsorgans bei CRR-Instituten von erheblicher Bedeutung) sowie auf § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWG. Änderungen sind auch zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, zeitlichen Verfügbarkeit und fachlichen Eignung sowie Mandatsbegrenzungen in § 14 der Anzeigenverordnung enthalten. Vgl. auch die Anlagen zur Verordnung. Die Dritte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung tritt am 30.10.2018 in Kraft.

Die **Verordnung zur Änderung der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung** ist ebenfalls im genannten Bundesgesetzblatt, Seite 1722 ff. veröffentlicht. Die Änderungen treten am 30.10.2018 in Kraft. Die Prüfkriterien gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (sog. MiFIR) wurden in § 3 Abs. 6 der Verordnung geändert. Vgl. bitte auch die Erstanwendung dieser Ergänzung in § 10 Abs. 4 der Verordnung.

---

### **Vorsicht bei Verwendung des Begriffs "Black Friday"**

In den USA und auch in Deutschland werben Einzelhändler mit Rabatten und Sonderangeboten mit dem Begriff „Black Friday“: Der Begriff ist 2016 als Wortmarke beim DPMA zugunsten einer Hongkonger Holding, der Super Union Holdings Ltd, eingetragen. Ende März 2018 hat das DPMA die Löschung der Wortmarke wegen mangelnder Unterscheidungskraft beschlossen. Dagegen hat die Markenrechtsinhaberin Beschwerde eingelegt. Abmahnungen sind daher weiter möglich. Es wird erwartet, dass die Markeninhaberin den Rechtsweg ausschöpft, der nach der noch ausstehenden Beschwerdeentscheidung des Bundespatentgerichts weiter bis zum BGH gehen kann. Dennoch bestehen gute Chancen, sich gegen die Abmahnung mit der Argumentation der mangelnden Unterscheidungskraft zu wehren. Das Risiko der Abmahnung sollte aber sowohl Online- als auch stationären Händlern bewusst sein. Händler, die in der Vergangenheit bereits Unterlassungserklärungen abgegeben haben, müssen sogar mit der Geltendmachung von

Vertragsstrafen rechnen. Unternehmen, die Abmahnungen und juristische Auseinandersetzungen vermeiden wollen, sollten auf die Nutzung der Wortmarke „Black Friday“ daher verzichten, soweit sie keine (entgeltliche) Lizenz für die Nutzung erwerben wollen.

Über die im Streit befindliche Wortmarke hinaus scheinen im Markenregister des DPMA ansonsten nur Wort-Bild-Marken mit dem Begriff „Black Friday“ zu existieren, aus denen kaum erfolgreich gegen Verwender der reinen Wortmarke vorgegangen werden könnte.

---

### **Entwurf für einen neuen Corporate Governance Kodex**

Nach der Vorlage des Entwurfs zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (Link zum Referentenentwurf, BMJV) hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ihre angekündigte grundsätzliche Überarbeitung des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Diskussion gestellt. Der Kodex soll moderner, klarer, kompakter und relevanter gestaltet werden. Er soll den internationalen Stand der Corporate Governance-Diskussion widerspiegeln (siehe auch Pressemitteilung und Medienpräsentation der Kodexkommission).

Der neu gegliederte Kodex-Entwurf formuliert zu jedem Thema Grundsätze, die sich aus den gesetzlichen Regelungen und elementaren Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ableiten sollen. Die Unternehmen sollen auch erläutern, in welcher Weise sie die Grundsätze anwenden („apply and explain“). Mit dieser Empfehlung soll die Ausgestaltung der Corporate Governance im Unternehmen beurteilt werden können. Empfehlungen und Anregungen sind diesen Grundsätzen dann jeweils nachgeordnet. In der Präambel wird das Unternehmensinteresse aufgenommen und bezieht neben den Belangen der Aktionäre auch die der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen ein. Zudem wird die Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und seine gesellschaftliche Verantwortung erwähnt und festgehalten, dass Sozial- und Umweltfaktoren den Unternehmenserfolg beeinflussen. Neu eingeführt wird der Begriff „Unternehmung“, der nicht zum Konzern gehörende Unternehmen bezeichnet.

Inhaltlich wurde u. a. die Empfehlungen zur Vergütung neugestaltet – auch im Hinblick auf die Vorgaben der Aktionärsrechterichtlinie. Darüber hinaus werden Kriterien für die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates bzw. Unvereinbarkeiten in den Empfehlungen ergänzt und konkretisiert. Der Entwurf empfiehlt u. a. die Amtsdauer für Aufsichtsräte und für Vorstände auf drei Jahre festzulegen und die Anzahl der Mandate zu reduzieren. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden. An verschiedenen Stellen soll die Transparenz erhöht werden, indem z. B. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates im Internet eingestellt oder die Sitzungsteilnahme der Aufsichtsratsmitglieder offengelegt werden soll. Der Entwurf des Kodex kann bis zum 31.01.2019 gegenüber der Regierungskommission kommentiert werden.

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos u. a**

Das BMJV hat den Verbänden den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung der von Vorschriften des Pfändungsschutzes zur Stellungnahme zukommen lassen.

Der Entwurf sieht eine Neustrukturierung der Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, wobei zugleich die Begrifflichkeiten aktualisiert worden sind: So wird statt des bislang verwandten Begriffs „Girokonto“ nunmehr der Begriff „Zahlungskonto“ und für die Bezeichnung „Kreditinstitut“ die Bezeichnung „Zahlungsinstitut“ verwandt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos werden ferner in einem eigenen Abschnitt des Achten Buches der ZPO geregelt. Aufgenommen werden in dem Entwurf Vorschriften für die Pfändung eines Gemeinschaftskontos und für den Kontenwechsel. Die Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs wird erweitert. Zudem wird der Pfändungsschutz bei debitorischen Konten verbessert. Ferner wird dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert. Außerdem werden für die Fälle, in denen die Vollstreckungsgerichte oder die Vollstreckungsstellen öffentlicher Gläubiger bei der Sicherstellung des Kontopfändungsschutzes mitwirken müssen, Klarstellungen getroffen. Weitere Änderungen betreffen die Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr, den Pfändungsschutz von Kultusgegenständen, die der Religionsausübung dienen, und die Sicherstellung des Vollstreckungsschutzes für Sachen Privater, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind.

Insgesamt betrifft der Entwurf sehr spezielle Aspekte des Pfändungsschutzkontos, von denen am unmittelbarsten die Kreditwirtschaft betroffen sein dürfte.

---

### **BaFin: überarbeiteter Emittentenleitfaden, Teil A, Überwachung von Unternehmensabschlüssen/Veröffentlichung von Finanzberichten steht zur Verfügung**

Der Emittentenleitfaden soll praktische Hilfestellungen für den Umgang mit den Vorschriften des

Wertpapierhandelsrechts bieten und erläutert die Verwaltungspraxis der BaFin. Er wurde in den letzten Monaten aufgeteilt in verschiedene Einheiten überarbeitet und diese zur Diskussion gestellt. Der Leitfaden in 5. Auflage wird nun in thematisch geordnete Einzelmodule unterteilt. Das erste Modul, welches im Sommer überarbeitet wurde, wurde Mitte November seitens der BaFin zur Verfügung gestellt.

Das Modul A (bisher Ziffer X bis XIII des Leitfadens) enthält die Überwachung von Unternehmensabschlüssen/Veröffentlichung von Finanzberichten (§§ 106ff. WpHG), die Zusammenarbeit der BaFin mit anderen inländischen öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des Enforcement-Verfahrens (§§ 17, 21, 110 WpHG),

Rechtsschutz gegen Maßnahmen der BaFin im Enforcement-Verfahren, die Pflicht zur Finanzberichterstattung (§§ 114 bis 118 WpHG) sowie die Zusammenarbeit der BaFin mit ausländischen Stellen im Rahmen der Überwachung der periodischen Finanzberichterstattung einschließlich des Enforcement-Verfahrens (§§ 18, 111 WpHG).

Link zur BaFin und dem Emittentenleitfaden in 5. Auflage (bisher nur Modul A).

---

### **Referentenentwurf des Finanzministeriums: Weitere Änderungen zur Ausführung der EU-Prospektverordnung geplant**

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Ausführung der Prospektverordnung (EU) [2017/1129](#) und zur Änderung von Finanzmarktgesetzen übermittelt. Mit dem Entwurf werden vor allem Änderungen von Wertpapierprospektgesetz (vgl. auch Neunummerierung), Wertpapierprospektgebührenverordnung, Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Börsengesetz sowie Vermögensanlagegesetz vorgesehen.

Die EU-Prospektverordnung findet im Wesentlichen ab dem 21.07.2019 unmittelbare Anwendung. Die anwendbaren Regelungen zum Prospektrecht ergeben sich künftig folglich aus EU-Prospektverordnung und den nationalen (ergänzenden) Vorschriften.

---

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Bewachungsgewerbe: Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften**

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 19/3829 - mit den Maßgaben des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (Ausschussdrucksache 19(9)133 im Übrigen unverändert angenommen.

Hervorzuheben ist, dass eine Übergangsregelung zu § 34a GewO eingeführt wurde. Das nationale Bewacherregister wird statt zum 01.01.2019 erst zum 01.06.2019 funktionsfähig sein. Die Erstbefüllung des Registers beginnt nach Information des BMWi gleichwohl in der 45. KW Woche (Erfassung der Gewerbedaten).

---

### **Bewachungsgewerbe: Änderung der Bewachungsverordnung**

Das BMWi führt derzeit die Verbändekonsultation zu dem Referentenentwurf - Entwurf einer Verordnung zur Neufassung der Bewachungsverordnung durch. Die Bewachungsverordnung muss im Zuge der Errichtung des Bewacherregisters zum 01.06.2019 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und der Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften angepasst werden. Die Bewachungsverordnung wird bei dieser Gelegenheit insgesamt neu gefasst. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

---

### **Referentenentwurf zur Änderung der FinVermV (Umsetzung MiFID II)**

Das BMWi führt derzeit die Verbändekonsultation zu dem Referentenentwurf für eine zweite Verordnung zur Änderung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) durch. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Mit der Änderung sollen die Vorgaben aus der Finanzmarkttrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) für gewerbliche Finanzanlagenvermittler nach § 34f der Gewerbeordnung umgesetzt werden, soweit dies gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie erforderlich ist.

---

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

### **Neue Interpretation 23 von EU-Kommission übernommen**

Die EU-Kommission hat die Verordnung (EU) 2018/1595 im Amtsblatt v. 24.10.2018, L 265, Seite 3 ff., mit der die Interpretation 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung des International Financial Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC 23) in europäisches Recht übernommen wird, veröffentlicht. Hierdurch wird auch International Financial Reporting Standard (IFRS) 1 geändert.

IFRIC 23 legt fest, wie bei der Bilanzierung von Ertragsteuern mit Unsicherheiten umzugehen ist. Die nach IFRS verpflichteten Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnenden Geschäftsjahres an.

---

### **EU-Pläne zur Stärkung der Subsidiarität**

Am 15./16.11.2018 werden die EU-Institutionen in Bregenz auf Einladung der österreichischen Ratspräsidentschaft über eine bessere Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips diskutieren. Die Kommission hatte am 23.10.2018 ihre Vorstellungen in einer Mitteilung veröffentlicht. Im Vorfeld der Europawahlen im Mai 2019 und vor dem Hintergrund der Debatte über die Zukunft Europas möchte sie die politischen Entscheidungsprozesse anpassen, um eine Priorisierung auf Projekte mit europäischem Mehrwert zu erreichen und den Verwaltungsaufwand für die staatlichen Stellen ebenso wie für Bürger und Unternehmen zu reduzieren. Dabei greift sie auch Empfehlungen der Taskforce für Subsidiarität auf.

Im Mittelpunkt steht das „Subsidiaritätsraster“ („subsidiarity grid“), eine Prüfliste mit konkreten Fragen bzw. Kriterien für die Prüfung von Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Es soll Folgenabschätzungen und Gesetzgebungsvorschlägen zugrunde liegen. Die Kommission wird Parlament und Rat vorschlagen, es ebenfalls anzuwenden, um Änderungen an Kommissionsentwürfen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu prüfen. Zudem will die Kommission es den nationalen Parlamenten erleichtern, die achtwöchige Stellungnahmefrist einzuhalten. Ihre Positionen sollen besser sichtbar gemacht werden. Außerdem will die Kommission die Erfahrungen und Standpunkte der regionalen Parlamente und der lokalen und regionalen Behörden stärker einbeziehen und regionale Auswirkungen besser untersuchen. Der Ausschuss der Regionen (AdR) soll über „Regional hubs“ die Erfahrungen vor Ort stärker bündeln. Darüber hinaus soll die REFIT-Plattform zur Bewertung des Verwaltungsaufwands geltender EU-Rechtsvorschriften umgestaltet werden. Auch die Transparenz der Verfahren im Rat und im Trilog ist wieder ein Thema.

Auch wenn eine bessere Priorisierung der EU zentrales Ziel der Juncker-Kommission schon seit ihrem Arbeitsbeginn 2014 ist, werden Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in der Praxis immer noch nicht ausreichend geprüft. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle (RSB) stellt vielfach Mängel fest. Zuletzt wurde die Kritik im Rahmen der beiden Konsultationen zur Besseren Rechtsetzung von vielen Stakeholdern vorgebracht, auch vom DIHK.

---

### **DIHK-Vorschläge zur Verbesserung des Ihr Europa-Portals**

Am 8.11.2018 hat der DIHK der Kommission Vorschläge zur Überarbeitung des Portals „Ihr Europa“ („Your Europe“) übersandt. Die Kommission überarbeitet das Portal derzeit zur Umsetzung des Single Digital Gateway. Sie hat bereits gekündigt, die Ideen soweit wie möglich aufzugreifen; viele der Schwierigkeiten erkennt auch sie an und arbeitet an Lösungen. Im Sommer hatten IHK-Kollegen an Workshops der Kommission teilgenommen und dort ihre Erfahrungen eingebracht. In Deutschland sind die IHKs für die Unternehmen die ersten Ansprechpartner bei fast allen Fragen der Geschäftstätigkeit. Sie bieten Informationen sowohl für deutsche als auch für EU-Unternehmen, gerade auch wenn sie grenzüberschreitend tätig werden wollen. Ihr Erfahrungsschatz ist für die Überarbeitung des Portals sehr wertvoll.

Das Ziel der Kommission, Informationen der EU und der Mitgliedstaaten zu grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten besser zugänglich zu machen wird seitens der IHK-Organisation anerkannt. Das Ihr Europa-Portal Geschäfte gibt Unternehmen bereits zahlreiche hilfreiche Hinweise. Es muss an vielen Stellen jedoch grundlegend verbessert werden. Es sollte nutzerfreundlicher, verständlicher und übersichtlicher werden. Essentiell ist, dass das Portal per Google-Suche gut auffindbar ist. Ansprechpartner müssen leicht auszumachen sein. Zumindest für Nutzer, die Informationen bezüglich einer Tätigkeit in Deutschland suchen, sollte auch viel stärker auf die IHKs als Ansprechpartner und Hilfsdienst verwiesen werden. Darüber hinaus könnten die Auslandshandelskammern (AHKs) verlinkt werden. Gerade in Bezug auf die Existenzgründung sind mehr Informationen notwendig. An vielen Stellen, v.a. auf den Seiten zur Mehrwertsteuer oder zum Verbraucherrecht, schlummert der Fehler leider noch im Detail. Auch muss das Zusammenspiel mit den nationalen Webseiten, z.B. denen der Einheitlichen Ansprechpartner, noch besser werden. Dort sollten die Informationen zumindest auch in Englisch zur Verfügung stellen. Langfristig sinnvoll wäre, das Ihr Europa-Portal zum gemeinsamen Meldeportal bei Arbeitnehmerentsendungen und Gewerbebeanmeldungen auszubauen.

---

## Diskussion eines UN-Vertrags zu Wirtschaft und Menschenrechten

Im Oktober 2018 haben das Europäische Parlament und die Open-ended Intergovernmental Working Group (IGWG) der Vereinten Nationen (UN) wieder über einen völkerrechtlichen Vertrag zur Haftung transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen diskutiert. Nach knapp vier Jahren Diskussion im Rahmen der UN liegt nun ein erster Textentwurf vor.

Ziel des Vertrags ist es, Zwangs- und Kinderarbeit, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte sowie schädliche Umwelteinwirkungen zulasten der lokalen Bevölkerung zu verhindern. Zu diesem Zweck sollen transnational tätige Unternehmen zur Durchführung einer Human Rights Due Diligence verpflichtet werden. D.h. die Unternehmen müssen Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte in ihre Geschäftsprozesse integrieren und Maßnahmen zu deren Vermeidung treffen. Dies soll nicht nur für die eigene Geschäftstätigkeit gelten, sondern auch für die von Tochtergesellschaften und in der Lieferkette. Außerdem soll im Schadensfall effektiver Rechtsschutz und eine zivilrechtliche und straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Haftung seitens der beteiligten Unternehmen sichergestellt werden, auch für Menschenrechtsverletzungen durch Tochtergesellschaften und in der Lieferkette. Die Kläger sollen Wahlfreiheit bezüglich des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts haben. Auch sind Sammelklagen und die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen vorgesehen.

Während das Europäische Parlament das Vorhaben unterstützt, steht die EU-Kommission dem Vorhaben kritischer gegenüber – ebenso wie die Wirtschaft. Kritisiert wird u.a., dass die Staaten den Unternehmen die Verantwortung auferlegen, ohne ihrer eigenen Schutzpflicht nachzukommen. Außerdem werden weiterhin nur Unternehmen mit transnationalen Geschäftstätigkeiten umfasst, was sich also gegen Unternehmen aus den Industrieländern richtet. Für die meisten Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern würde der Vertrag damit zu keinerlei Verbesserung. Überdies widerspricht das Vorgehen den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, die gerade keine unternehmerische Verpflichtung und keine allgemeine Lieferkettenhaftung vorsehen. Der vorgeschlagenen Regelungen widersprechen zudem teilweise anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts.

Angesichts dieser vielen problematischen Aspekte dürften sich die Debatten in der IGWG noch einige Zeit hinziehen. Große Player des internationalen Handels wie die USA, China und Japan haben sich bereits von dem Projekt distanziert auch wegen der Auswirkungen auf Handel und Investitionen. Da ein solcher Vertrag kein Potential hätte, ein internationales level playing field für Menschenrechte herzustellen, sollten die Arbeiten auf UN Ebene eingestellt werden.

Stattdessen wäre es zielführend, die UNGPs weiter zu fördern.

Dokumente und ein Protokollentwurf für die Sitzung der IGWG im Oktober sind online abrufbar.

---

## Zum Schluss

### Geschmack bleibt subjektiv

Es ist schon erstaunlich, mit was sich der EuGH befassen muss. In einem aktuellen Urteil durfte sich der EuGH mit der Frage beschäftigen, ob der Geschmack von Käse urheberrechtlich schutzfähig ist. Dies hat er mit Urteil vom 13.11.2018 - C 310/17 verneint und damit die Lebensmittelbranche vor großen Problemen bewahrt. Menschliches Geschmackempfinden ist schließlich sehr subjektiv und auch schwerlich in Akten zu dokumentieren. Konkret ging es um den Geschmack eines niederländischen Streichkäses. Der Geschmack ist nach Auffassung des EuGH kein urheberrechtliches "Werk" im Sinne der Richtlinie 2001/29, da er als einer der fünf menschlichen Sinne nicht so präzise objektiviert werden könne, wie dies etwa bei akustischen oder optischen Wahrnehmungen der Fall sei. Geschmack könne nicht so dargestellt werden, dass seine Besonderheiten durch jedermann gleich festgestellt und damit von anderen Geschmäckern einheitlich abgegrenzt werden können. Das Rezept eines Lebensmittels sei hierzu nicht geeignet, da es nur den Weg zum Ziel beschreibe, nicht aber das Ergebnis selbst. Weder das menschliche Empfinden noch technische Mittel seien geeignet, den Geschmack genau und objektiv zu identifizieren. Beim Menschen ist das Geschmackempfinden durch Alter, Ernährungsvorlieben und Konsumgewohnheiten so unterschiedlich entwickelt, dass dies nach Auffassung des Gerichts

XYf`CV^\_hj ]Yfi b[ `Ybh[ Y[ Ybgh^h'

---